

Aufgrund von §§ 18 Absatz 4, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

## **Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)<sup>1 2</sup>**

**vom 04.11.2015**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender ist möglich

- a) wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang eingerichtet worden ist, in diesem Fall ist keine gesonderte Antragsstellung erforderlich,
- b) wenn die Studien- und Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich die Nichteignung des Studiengangs für ein Teilzeitstudium feststellen und persönliche Gründe nach § 2 vorliegen (individuelles Teilzeitstudium).

### **§ 2 Persönliche Gründe**

(1) Persönliche Gründe für Studierende sind insbesondere das Wahrnehmen von Familienaufgaben, eine Behinderung oder chronische Erkrankung sowie eine Berufstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche.

(2) Andere persönliche Gründe können im Einzelfall vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(3) Die angeführten persönlichen Gründe müssen durch geeignete Nachweise belegt werden.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.11.2015 seine Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 08.12.2015 seine Genehmigung erteilt.

### **§ 3 Teilzeitstudienvereinbarung**

Die studiengangsspezifischen Ordnungen können vorsehen, dass einem Antrag auf individuelles Teilzeitstudium nach § 1 b) nur entsprochen wird, wenn eine individuelle Studienverlaufsplanung vorausgegangen ist. Im Ergebnis dieser ist eine schriftliche Teilzeitstudienvereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der oder dem Studierenden vorzulegen, die durch Unterschrift der oder des Studierenden sowie der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu bestätigen ist.

Die Vereinbarung enthält zwingend den Hinweis, dass diese in dem Wissen um die möglichen, für die antragstellenden Studierenden ungünstigen Konsequenzen

- bei der BAföG-Förderung und
- bei der Freiversuchsregelung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

unterzeichnet worden ist.

Eine mehrmalige Antragstellung ist möglich; eine antragsgemäße Entscheidung setzt jedoch einen - gegebenenfalls an der vorangegangenen Teilzeitstudienvereinbarung zu orientierenden - Studienfortschritt voraus. Über das Vorliegen des Studienfortschritts entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium nach § 1 b) nebst den dazugehörigen Nachweisen für die geltend gemachten persönlichen Gründe ist bis zum Ende der Einschreib-/Rückmeldefristen beim Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu stellen.

(2) Ein Teilzeitstudium muss für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Abhängig von der Struktur des Studiengangs ist die Erstreckung auf eine Studienphase ratsam. Die rückwirkende Antragstellung für abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) Das Antragsformular enthält zwingend den Hinweis, dass diese in dem Wissen um die möglichen, für die antragstellenden Studierenden ungünstigen Konsequenzen

- bei der BAföG-Förderung und
- bei der Freiversuchsregelung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

unterzeichnet worden ist.

## **§ 5 Umfang des Teilzeitstudiums**

(1) Innerhalb eines Studienjahres dürfen in der Regel höchstens 30 ECTS-Credits erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Bei nicht modularisierten Studiengängen darf die Hälfte der regulären Semesterwochenstundenanzahl nicht überschritten werden. Bei Überschreiten dieser Grenzen fallen die Studierenden rückwirkend in das Vollzeitstudium zurück. In diesem Fall ist ein erneuter Antrag mit unveränderter Begründung grundsätzlich nicht mehr möglich.

(2) Die Gewährung des Teilzeitstudiums begründet keinen Anspruch auf besondere/zusätzliche Lehr- und Studienangebote.

## **§ 6 Semesterzählung und Regelstudienzeit**

Innerhalb des Teilzeitstudiums abgeleistete Semester werden als halbe Fachsemester gezählt. Jedes Semester entspricht einem Hochschulsemester.

## **§ 7 Studiengebühren**

Sofern Studiengebühren semesterweise berechnet und bezahlt werden, sind sie entsprechend zu mindern, sofern die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) keine abweichende Regelung enthält.

## **§ 8 Ausschlussgründe**

Für Studierende, die in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind, ist das Teilzeitstudium ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilzeitstudienordnung vom 16.05.2012 mit diesem Tage außer Kraft.